OdASanté

BGS Verband Bildungszentren Gesundheit Schweiz
ASCFS Association suisse des centres de formation santé
ASCFS Associazione svizzera dei centri di formazione sanitaria

Rahmenlehrplan
für Bildungsgänge der höheren Fachschulen

«Podologie»

mit dem geschützten Titel

«dipl. Podologin HF»
«dipl. Podologe HF»

Trägerschaft:

OdASanté – Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit,
Seilerstrasse 22, 3011 Bern

Verband Bildungszentren Gesundheit Schweiz (BGS),
Bahnhofstrasse 2, 6060 Sarnen

Genehmigt durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI am 7. FEB. 2022

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 4
1.1 Trägerschaft ... 4
1.2 Überprüfung des Rahmenlehrplans ... 4
1.3 Grundlagen ... 4
2 Positionierung ... 5
2.1 Bildungssystematik ... 5
2.2 Titel ... 5
3 Berufsprofil ... 6
3.1 Erläuterungen zum Berufsprofil mit den zu erreichenden Kompetenzen ... 6
3.2 Arbeitsfeld und Kontext ... 7
3.3 Arbeitsprozesse ... 8
3.3.1 Arbeitsprozess 1: Podologische Befunde ... 8
3.3.2 Arbeitsprozess 2: Behandlung ... 8
3.3.3 Arbeitsprozess 3: Prävention und Gesundheitsförderung ... 9
3.3.4 Arbeitsprozess 4: Führung und Praxisorganisation ... 9
3.3.5 Arbeitsprozess 5: Qualitätssicherung ... 9
3.4 Kompetenzen ... 10
3.5 Zu erreichende Kompetenzen ... 10
3.5.1 Arbeitsprozess 1: Podologische Befunde ... 10
3.5.2 Arbeitsprozess 2: Behandlung ... 12
3.5.3 Arbeitsprozess 3: Prävention und Gesundheitsförderung ... 14
3.5.4 Arbeitsprozess 4: Führung und Praxisorganisation ... 15
3.5.5 Arbeitsprozess 5: Qualitätssicherung ... 17
3.6 Allgemeine inhaltliche Themenbereiche ... 19
4 Zulassung ... 20
4.1 Allgemeine Bestimmungen ... 20
4.2 Allgemeine Voraussetzungen ... 20
4.3 Anrechenbarkeit ... 20
4.4 Einschlägigkeit ... 20
5 Bildungsorganisation ... 21
5.1 Angebotsform und Umfang ... 21
5.2 Aufteilung der Lernstunden ... 21
5.3 Koordination der Bildungsbestandteile ... 22
5.4 Anforderungen an die Bildungsanbieter ... 22
5.5 Anforderungen an die Praktikumsbetriebe ... 23
6 Qualifikationsverfahren ... 24
6.1 Allgemeine Bestimmungen ... 24

6.2 Gegenstand des Qualifikationsverfahrens 24
6.3 Zulassung zum Diplomexamen 24
6.4 Durchführung des Diplomexamens 24
6.5 Bewertung und Gewichtung der Lernleistungen und Promotion 24
6.6 Wiederholungsmöglichkeiten 25
6.7 Diplom 25
6.8 Beschwerdeverfahren 25
6.9 Studienunterbruch/-abbruch 25
7 Übergangs- und Schlussbestimmungen 26
7.1 Titelführung 26
7.2 Aufhebung bisherigen Rechts 26
7.3 Übergangsbestimmungen 26
7.4 Inkrafttreten 26
7.5 Erlass 27
7.6 Genehmigung 27
8 Anhang 28
8.1 Glossar 28
8.2 Quellenangabe 30

1 Einleitung

Der vorliegende Rahmenlehrplan (RLP) ist eine verbindliche Vorgabe für die Bildungsgänge «Podologie» der höheren Fachschulen (HF).

Der Rahmenlehrplan legt unter anderem den zu schützenden Titel, das Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen sowie die Bildungsorganisation, die Koordination von schulischen und praktischen Bildungsbestandteilen und die Zulassungsbedingungen fest.[1] Aufbauend auf den Bestimmungen der Verordnung des WBF[2] über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) und dem vorliegenden Rahmenlehrplan erarbeitet der Bildungsanbieter einen Lehrplan, regelt das Qualifikationsverfahren im Detail und erlässt ein Studienreglement[3].

1.1 Trägerschaft

Die Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit (OdASanté) und der Verband Bildungszentren Gesundheit Schweiz (BGS) bilden gemeinsam die Trägerschaft des Rahmenlehrplans.

1.2 Überprüfung des Rahmenlehrplans

Spätestens alle sieben Jahre beantragt die Trägerschaft beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI die Erneuerung der Genehmigung des Rahmenlehrplans.[4] Vorgängig wird der Rahmenlehrplan jeweils durch die von der Trägerschaft zu diesem Zweck eingesetzte Kommission überprüft und bei Bedarf angepasst.

1.3 Grundlagen

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV)
- Verordnung des WBF vom 11. September 2017 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)
- Kantonale und eidgenössische Gesetzgebungen und Praxisbewilligungs-Verordnungen

---

[1] MiVo-HF, Art. 10, Abs. 1

[2] Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

[3] MiVo-HF, Art. 14

[4] MiVo-HF, Art. 9

2 Positionierung

Der Bildungsgang zur dipl. Podologin HF / zum dipl. Podologen HF baut auf einem Abschluss der Sekundarstufe II auf.

Der Abschluss als dipl. Podologin HF / dipl. Podologe HF eröffnet Anschlussmöglichkeiten innerhalb der Tertiärstufe.

2.1 Bildungssystematik

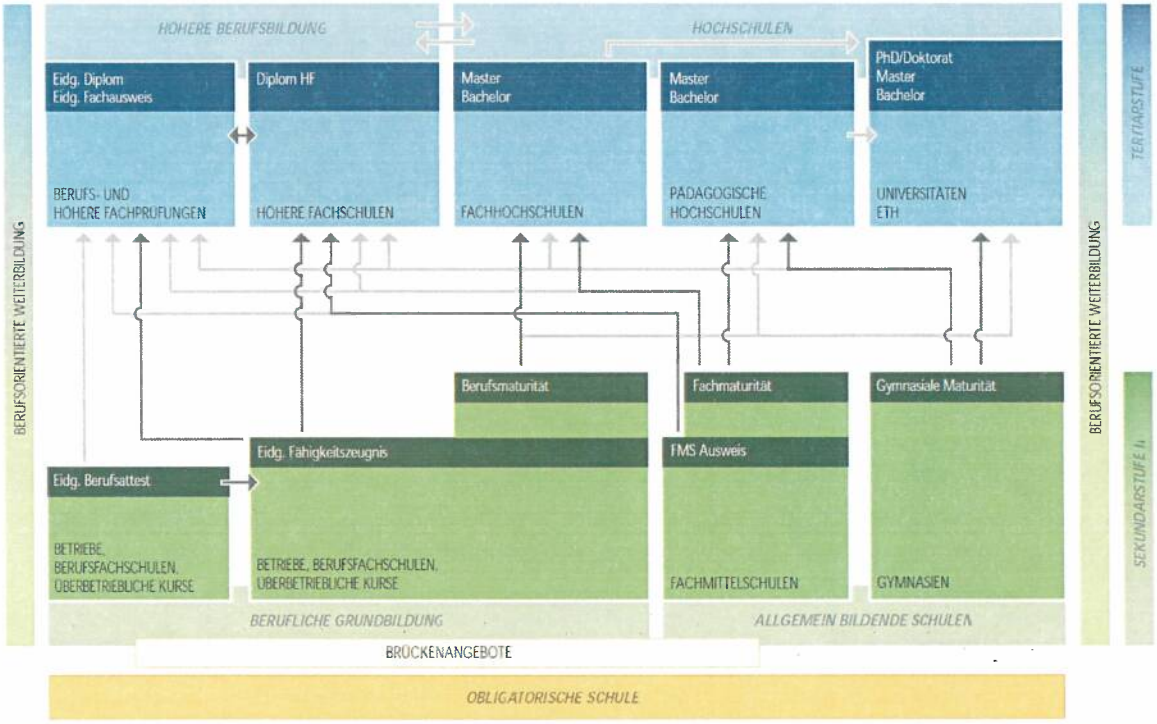

Abbildung 1: Bildungssystematik des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

2.2 Titel

Der erfolgreiche Abschluss des Bildungsganges nach dem vorliegenden Rahmenlehrplan führt zum eidgenössisch anerkannten und geschützten Titel:

Deutsch:	dipl. Podologin HF dipl. Podologe HF
Französisch:	Podologue diplômée ES Podologue diplômé ES
Italienisch:	Podologa dipl. SSS Podologo dipl. SSS

Als englische Übersetzung des Berufstitels wird folgende Bezeichnung empfohlen: Registered Podiatrist, Advanced Federal Diploma of Higher Education.

3 Berufsprofil

3.1 Erläuterungen zum Berufsprofil mit den zu erreichenden Kompetenzen

Dem vorliegenden Rahmenlehrplan liegt der in der nachfolgenden Abbildung dargestellte Aufbau zu Grunde:

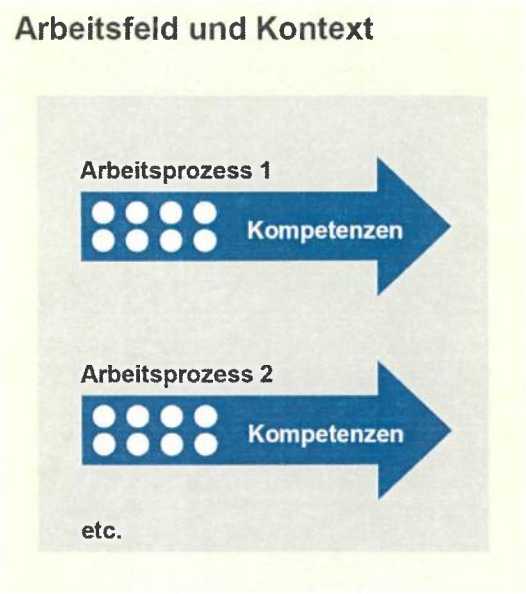

Abbildung 2: Aufbau Berufsprofil

Arbeitsfeld und Kontext

Im Arbeitsfeld werden die zentralen Aufgaben und Tätigkeiten, die betroffenen Akteure und der Arbeitskontext beschrieben.

Arbeitsprozesse

Die Arbeitsprozesse werden vom Arbeitsfeld und Kontext abgeleitet. Sie beschreiben die verschiedenen Anwendungssituationen und Aufgabenbereiche.

Kompetenzen und Anforderungsniveau

Die Kompetenzen ergeben sich aus den definierten Arbeitsprozessen.

Eine Kompetenz beschreibt die im Rahmen einer Bildungsmassnahme oder anderswo erworbene Fähigkeit einer Person, ihre Ressourcen zu organisieren und zu nutzen, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Wer kompetent ist, ist in der Lage, Arbeitssituationen erfolgreich zu bewältigen.

Ressourcen:

- Kognitive Fähigkeiten, die den Gebrauch von Wissen, Theorien und Konzepten einschliessen, aber auch implizites Wissen, das durch Erfahrung gewonnen wird
- Fertigkeiten, Know-how, die zur Ausübung einer konkreten Tätigkeit erforderlich sind, inklusive der oft „soziale Kompetenz“ genannten Fähigkeit zur Beziehungsgestaltung in beruflichen Situationen
- Einstellungen und Werte.

Zur Definition der Kompetenzen werden sowohl die Anwendungssituationen als auch das Handeln beschrieben. Das Handeln wird in die folgenden fünf Handlungsschritte[5] gegliedert:

S'I: sich informieren
A: analysieren
P: planen
R: realisieren
E: evaluieren

Allgemeinbildende Kompetenzen

Die allgemeinbildenden Kompetenzen gemäss Art. 10, Absatz 1, lit. g MiVo-HF sind als Bestandteil der Ressourcen zu verstehen.

3.2 Arbeitsfeld und Kontext

Die dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF sind Fachpersonen im medizinisch-therapeutischen Bereich.

Sie üben den Beruf im Rahmen der kantonalen gesetzlichen Vorgaben selbstständig aus. Sie arbeiten am Fuss, den Zehen und den Zehennägeln, unabhängig von der Komplexität der Situation.

Sie sind in Podologiepraxen, Spitälern und Heimen oder bei den Patientinnen und Patienten zu Hause tätig.

Die Dienstleistungen der dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF werden in Anspruch genommen von Personen jeden Alters und in jeder Lebenssituation mit unterschiedlichem soziokulturellem Hintergrund und in unterschiedlichem physischem und/oder psychischem Gesundheitszustand.

Die dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF leisten einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsförderung, indem sie die Bewegungsfähigkeit und das Wohlbefinden der Patientinnen und Patienten erhalten und verbessern.

Sie gewährleisten eigenverantwortlich die Prävention, Behandlung und Betreuung der Risikopatientinnen und -patienten. Dabei werden interdisziplinär weitere Fachpersonen beigezogen.

Sie arbeiten namentlich bei der Betreuung von Risikopatientinnen und -patienten mit weiteren Fachpersonen wie Ärztinnen und Ärzten, spitalinternen und -externen Pflegefachpersonen, Orthopädistinnen und Orthopädisten, Orthopädieschuhmacherinnen und -schuhmachern, Diabetesfachleuten sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten zusammen.

Die dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF suchen insbesondere bei Fragen der Gesundheitsförderung und Qualitätssicherung die Zusammenarbeit mit Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens.

Sie stellen die Praxisführung sicher und gewährleisten die Qualität ihrer Leistungen.

Sie beaufsichtigen und beraten die Podologinnen EFZ und Podologen EFZ bei komplexen Situationen.

Sie befolgen ethische Grundsätze und gewährleisten deren Respektierung.

---

[5] FUSTIER Michel La résolution de problèmes, méthodologie de l'action, Paris, Ed. ESF, 1989

Entwicklungstendenzen

Aufgrund der demographischen Entwicklung der Bevölkerung, insbesondere aufgrund der steigenden Lebenserwartung und vermehrten Multimorbidität der Patientinnen und Patienten, nimmt die Nachfrage nach podologischen Leistungen zu.

Bei sportlichen Aktivitäten können durch Über- und Fehlbelastungen der Füsse spezifische Erkrankungen der Haut und der Nägel entstehen. Um deren Folgen zu vermeiden, sind vermehrt therapeutische Massnahmen durch dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF notwendig.

Die Entwicklung der Materialien und Techniken, aber auch veränderte Patientenbedürfnisse erhöhen die Anforderungen an die dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF. Dies erfordert eine ständige Weiterentwicklung des Fachwissens.

Im Weiteren gewinnt die Mitarbeit der dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF an prophylaktischen und gesundheitsfördernden Massnahmen im Rahmen von nationalen, kantonalen und kommunalen Programmen zunehmend an Bedeutung.

Die dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF berücksichtigen bei ihrer Berufsausübung die wissenschaftlichen Entwicklungen, namentlich in der Biomechanik und der Medizin.

Die Vermittlung der entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten, aber auch die Förderung der nötigen Sozial- und Selbstkompetenz erfordern eine ständige Anpassung der Lehrpläne.

3.3 Arbeitsprozesse

Die folgenden Arbeitsprozesse definieren die beruflichen Anforderungen und deren Anforderungsniveau. Daraus sind die erforderlichen Kompetenzen abgeleitet.

3.3.1 Arbeitsprozess 1: Podologische Befunde

Die dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF erheben im Rahmen der gesetzlichen Behandlungskompetenz Befunde.

Sie beurteilen die Gesamtsituation der Person unter besonderer Berücksichtigung der medizinischen Risiken.

Sie analysieren die Körperhaltung und die Gangart der Patientinnen und Patienten.

Sie leiten den podologischen Behandlungsbedarf ab und legen die therapeutischen Massnahmen fest.

3.3.2 Arbeitsprozess 2: Behandlung

Die dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF behandeln die Patientinnen und Patienten auf der Grundlage des podologischen Befundes und allfälliger ärztlicher Verordnungen.

Die Behandlung umfasst unterschiedlich komplexe podologische Tätigkeiten zur Prophylaxe, Linderung und Heilung von Fussleiden.

Die dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF gewährleisten die kontinuierliche podologische Behandlung und Betreuung der Risikopatientinnen und -patienten.

Sie fertigen mittels hochwertiger Materialien podologisch indizierte orthopädische Hilfsmittel im Fussbereich (Orthesen) und podologische Fussstützen an.

Sie befolgen die gesetzlichen Vorschriften zu Hygiene, Infektionsprophylaxe und Medizinprodukten.

3.3.3 Arbeitsprozess 3: Prävention und Gesundheitsförderung

Zur Verbesserung des Wohlbefindens und zur Verhütung podologischer Problemen beraten die dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF die Patientinnen und Patienten oder klären sie über entsprechende Verhaltensweisen auf und unterstützen sie bei der Umsetzung. Dabei berücksichtigen sie deren Wissen und Bedürfnisse.

Durch geeignete Massnahmen beugen sie bei Einzelpersonen und Gruppen Fussbeschwerden und Fussleiden vor.

Sie bieten medizinischen Risikopatientinnen und -patienten die erforderliche spezifische Beratung und Unterstützung an.

Sie arbeiten eng mit Institutionen des Gesundheitswesens zusammen und geben ihr Fachwissen an andere Berufsgruppen des Gesundheitswesens und Angehörige verwandter Berufsgruppen weiter.

3.3.4 Arbeitsprozess 4: Führung und Praxisorganisation

Die dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF führen die podologische Praxis eigenverantwortlich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Die Praxisführung umfasst die Administration, die Finanzplanung, die Buchführung, die Personalführung, die Materialbewirtschaftung, den Unterhalt der Praxiseinrichtung sowie die Erfassung und Archivierung der administrativen und behandlungsrelevanten Patientendaten. Dabei halten sie sich an die geltenden Gesetze und Richtlinien.

3.3.5 Arbeitsprozess 5: Qualitätssicherung

Die dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF überprüfen die Wirkung ihrer podologischen Arbeit und leiten die entsprechenden Massnahmen ein.

Sie üben ihren Beruf auf der Grundlage ethischer Prinzipien aus.

Sie arbeiten eng mit Institutionen des Gesundheitswesens zusammen und geben ihr Fachwissen an andere Berufsgruppen des Gesundheitswesens und Angehörige verwandter Berufsgruppen weiter.

Sie gewährleisten die Kommunikation mit den Patientinnen und Patienten, den Mitarbeitenden und den Partnern im beruflichen Umfeld.

Sie verfolgen sowohl die medizinischen und technischen Entwicklungen als auch die Gesetzesänderungen und ziehen die entsprechenden Schlüsse für die Berufsausübung und Praxisführung.

Sie erkennen den Fortbildungsbedarf bei sich und den Mitarbeitenden im Team; sie planen die eigene Fort- und Weiterbildung.

Sie tragen zur Berufsentwicklung bei.

3.4 Kompetenzen

Arbeitsprozesse und die zu erreichenden Kompetenzen im Überblick

Arbeitsprozess 1 Podologische Befunde	Arbeitsprozess 2 Behandlung	Arbeitsprozess 3 Prävention und Gesundheits-förderung	Arbeitsprozess 4 Führung und Praxisorganisation	Arbeitsprozess 5 Qualitätssicherung
3.5.1.1. Befunderhebung	3.5.2.1. Behandlung der Haut	3.5.3.1. Prävention und Gesundheitsförderung von Einzelpersonen und/oder Gruppen	3.5.4.1. Finanz- und Rechnungswesen	3.5.5.1. Qualität der podologischen Leistungen
3.5.1.2. Festlegen des Behandlungsbedarfs	3.5.2.2. Behandlung der Nägel	3.5.3.2. Interdisziplinäre Zusammenarbeit	3.5.4.2. Materialbewirtschaftung	3.5.5.2. Fort- und Weiterbildung
3.5.1.3. Behandlungsplanung	3.5.2.3. Schutz, Entlastung und Korrektur der Zehen und des Vorfusses		3.5.4.3. Betriebsführung	3.5.5.3. Berufsentwicklung
	3.5.2.4. Optimierung der Statik und Dynamik des Fusses		3.5.4.4. Personalführung	

Tabelle 1: Arbeitsprozesse und zu erreichende Kompetenzen

3.5 Zu erreichende Kompetenzen

3.5.1 Arbeitsprozess 1: Podologische Befunde

Die dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF erheben im Rahmen der gesetzlichen Behandlungskompetenz Befunde.

Sie beurteilen die Gesamtsituation der Person unter besonderer Berücksichtigung der medizinischen Risiken.

Sie analysieren die Körperhaltung und die Gangart der Patientinnen und Patienten.

Sie leiten den podologischen Behandlungsbedarf ab und legen die therapeutischen Massnahmen fest.

Kompetenzen

3.5.1.1 Befunderhebung

Anwendungssituation

Die dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF erfassen alle erforderlichen Angaben zu den Patientinnen und Patienten, zu ihrer Krankengeschichte, ihrer physischen, psychischen und sozialen Situation und zu ihrem Betreuungsnetz. Sie führen eine Patientendokumentation.

Sie untersuchen den Fuss und Unterschenkel unter Berücksichtigung der Statik und Dynamik sowie der allgemeinen Symptome und klinischen Zeichen.

Sie holen unter Wahrung des Patientenrechts und des Berufsgeheimnisses patientenbezogene Informationen bei anderen Fachleuten ein.

Handlungszyklus

S'I Berücksichtigen die Krankengeschichte, die aktuellen Erkrankungen, die Ausübung von Sportarten, das Alter und den psycho-sozialen Hintergrund der Patientinnen und Patienten.

P Legen die situationsgerechten Untersuchungen fest.

R Führen eine Statusaufnahme der Füsse unter Berücksichtigung der Statik und Dynamik sowie des Schuhwerks durch.

A Analysieren und interpretieren die Untersuchungsergebnisse und die erhobenen Befunde.

E Evaluieren die Übereinstimmung zwischen den erhobenen Befunden.

3.5.1.2 Festlegen des Behandlungsbedarfs

Anwendungssituation

Auf der Grundlage der erhobenen Befunde und unter Berücksichtigung der möglichen Ursachen definieren die dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF den Behandlungsbedarf.

Handlungszyklus

S'I Erfassen zum Verständnis des Krankheitsbildes die erforderlichen Befunde.

A/P Stellen den Zusammenhang zwischen den klinischen Zeichen, den Symptomen und dem Krankheitsbild her.

R Definieren den Behandlungsbedarf unter Berücksichtigung der möglichen Ursachen.

E Überprüfen den definierten Behandlungsbedarf.

3.5.1.3 Behandlungsplanung

Anwendungssituation

Ausgehend vom Behandlungsbedarf legen die dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF zeitlich differenziert die präventiven, kurativen und palliativen Behandlungsziele fest.

Sie informieren die Patientinnen und Patienten über die beabsichtigte Behandlung und legen in Absprache mit ihnen den Behandlungsplan fest.

Sie erläutern den Behandlungsplan bei Bedarf gegenüber anderen Fachpersonen.

Handlungszyklus

S'I Schätzen das Auffassungsvermögen der Patientinnen und Patienten ein.

A Legen die therapeutische Vorgehensweise situationsgerecht fest. Berücksichtigen dabei das Wissen sowie die physische und psychische Verfassung der Patientinnen und Patienten.

P Planen die kurz- mittel- und langfristigen Behandlungsabläufe.

R Schlagen den Patientinnen und Patienten die therapeutischen Massnahmen zur Zielerreichung vor. Ziehen im Einverständnis mit den Patientinnen und Patienten bei Bedarf weitere Fachpersonen bei oder informieren diese.

E Evaluieren die Kongruenz der vorgeschlagenen therapeutischen Massnahmen.

3.5.2 Arbeitsprozess 2: Behandlung

Die dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF behandeln die Patientinnen und Patienten auf der Grundlage des podologischen Befundes und allfälliger ärztlicher Verordnungen.

Die Behandlung umfasst unterschiedlich komplexe podologische Tätigkeiten zur Prophylaxe, Linderung und Heilung von Fussleiden.

Die dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF gewährleisten die kontinuierliche podologische Behandlung und Betreuung der Risikopatientinnen und -patienten.

Sie fertigen mittels hochwertiger Materialien podologisch indizierte orthopädische Hilfsmittel (Orthesen) im Fussbereich und podologische Fussstützen an.

Sie befolgen die gesetzlichen Vorschriften zu Hygiene, Infektionsprophylaxe und Medizinprodukten.

Kompetenzen

3.5.2.1 Behandlung der Haut

Anwendungssituation

Die dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF behandeln die Haut anhand der Befunderhebung und setzen allfällige ärztliche Verordnungen um. Sie berücksichtigen die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten situationsgerecht und beachten die Grundsätze der Infektionsprophylaxe und -kontrolle.

Sie setzen topische Heilmittel gemäss Vorschrift ein und beraten Patientinnen und Patienten.

Sie achten auf die Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und das Wohlbefinden der Patientinnen und Patienten.

Handlungszyklus

S'I Berücksichtigen alle Angaben der Befunderhebung, die für die Behandlung massgebend sind.

A Begründen die festgelegten Behandlungstechniken.

P Planen die vorgesehene Behandlung.

R Setzen die geeigneten Behandlungsmassnahmen situationsgerecht um.
Informieren bei Bedarf und im Einverständnis mit den Patientinnen und Patienten Fachpersonen aus dem sozialen Umfeld.
Legen die weiteren podologischen Behandlungsschritte fest und empfehlen bei Bedarf den Beizug weiterer Fachpersonen.

E Überprüfen die Berücksichtigung der Patientenbedürfnisse und der erhobenen Befunde. Beurteilen die Behandlungsergebnisse und führen die nötigen Anpassungen durch.

3.5.2.2 Behandlung der Nägel

Anwendungssituation

Die dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF behandeln gesunde, eingewachsene, deformierte und kranke Nägel unterschiedlichen pathologischen Ursprungs. Sie wenden dazu die erforderlichen manuellen oder mechanischen Behandlungsverfahren an und setzen anspruchsvolle Orthonyxie- und Nagelprothetik-Techniken ein. Sie setzen allfällige ärztliche Verordnungen um.

Handlungszyklus

S'I Berücksichtigen alle Angaben der Befunderhebung, die für die Behandlung und/oder die Orthonyxie- und Nagelprothetik-Techniken bedeutsam sind.

P/A Wählen ein situationsgerechtes Behandlungsverfahren und begründen dieses.

R Setzen das Behandlungsverfahren um und legen das weitere Vorgehen fest.

E Überprüfen die Wirksamkeit der Behandlung und passen diese bei Bedarf an.

3.5.2.3 Schutz, Entlastung und Korrektur der Zehen und des Vorfusses

Anwendungssituation

Die dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF stellen Schutz-, Entlastungs- und Korrekturorthesen her und applizieren Schutz- und Entlastungsverbände am Fuss.

Sie setzen allfällige ärztliche Verordnungen um.

Handlungszyklus

S'I Berücksichtigen alle Angaben der Befunderhebung, die für die Wahl der Orthesen und des verwendeten Materials bedeutsam sind.
Führen bei Bedarf weiterführende Untersuchungen durch.

A/P Interpretieren die Ergebnisse der weiterführenden Untersuchungen.
Wählen ein situationsgerechtes Behandlungsverfahren und geeignete Materialien und begründen diese Wahl.

R Modellieren die Orthese an den Patientinnen und Patienten.
Informieren die Patientinnen und Patienten über die Handhabung der Orthese.
Legen das weitere Vorgehen fest.

E Beurteilen die Anfertigung der Orthese und passen diese bei Bedarf an.

3.5.2.4 Optimierung der Statik und Dynamik des Fusses

Anwendungssituation

Die dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF stellen orthopädische podologische Fussstützen im Sinne einer therapeutischen Massnahme her, um die Statik und Dynamik zu optimieren.

Sie setzen allfällige ärztliche Verordnungen um.

Handlungszyklus

S'I Berücksichtigen alle Angaben der Befunderhebung, die für die Wahl der Materialien bedeutsam sind.
Führen bei Bedarf weiterführende Untersuchungen durch.

A/P Interpretieren die Ergebnisse der weiterführenden Untersuchungen.
Entscheiden über den Aufbau der podologischen Fussstützen und über die Materialien.

R Stellen podologische Fussstützen her.
Informieren die Patientinnen und Patienten über die Handhabung der podologischen Fussstützen und legen das weitere Vorgehen fest.
Legen die weiteren podologischen Behandlungsschritte fest und empfehlen bei Bedarf den Beizug weiterer Fachpersonen.
Erstellen den Behandlungsbericht für den behandelnden Arzt / die behandelnde Ärztin und weitere Fachpersonen.

E Überprüfen die Passform der podologischen Fussstützen und passen diese bei Bedarf an.

3.5.3 Arbeitsprozess 3: Prävention und Gesundheitsförderung

Zur Verbesserung des Wohlbefindens und zur Verhütung podologischer Problemen beraten die dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF die Patientinnen und Patienten oder klären sie über entsprechende Verhaltensweisen auf und unterstützen sie bei der Umsetzung. Dabei berücksichtigen sie deren Wissen und Bedürfnisse.

Durch geeignete Massnahmen beugen sie bei Einzelpersonen und Gruppen Fussbeschwerden und Fussleiden vor.

Sie bieten medizinischen Risikopatientinnen und -patienten die erforderliche spezifische Beratung und Unterstützung an.

Sie arbeiten eng mit Institutionen des Gesundheitswesens zusammen und geben ihr Fachwissen an andere Berufsgruppen des Gesundheitswesens und Angehörige verwandter Berufsgruppen weiter.

Kompetenzen

3.5.3.1 Prävention und Gesundheitsförderung von Einzelpersonen und/oder Gruppen

Anwendungssituation

Die dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF beugen Schmerzen und podologischen Erkrankungen durch Beratung und Aufklärung von Einzelpersonen und Gruppen vor:

- Sie informieren und beraten Einzelpersonen und Gruppen bezüglich Fusspflege und geeignetem Schuhwerk
- sie leiten Risikopatientinnen und -patienten bei den Präventionsmassnahmen an, die auf ihre besondere Problematik abgestimmt sind
- sie fördern das Wohlbefinden der Patientinnen und Patienten durch situationsgerechte Massagen.

Dabei beziehen sie weitere Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens mit ein.

Handlungszyklus

S'I Erfassen das Wissen und die bio-psycho-sozialen Ressourcen der Einzelperson.

Erfassen die Bedürfnisse der Zielgruppe.

A Analysieren die gesammelten Daten.

P Planen das Vorgehen zur Aufklärung und wählen die geeigneten pädagogischen Massnahmen.

R Setzen die Massnahmen zur Aufklärung um.

E Beurteilen das Ergebnis ihrer Aufklärungsarbeit und treffen bei Bedarf weitere Massnahmen.

3.5.3.2 Multiprofessionelle Zusammenarbeit

Anwendungssituation

Die dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF erarbeiten mit weiteren Fachpersonen des Sozial- und Gesundheitswesens Massnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung.

Handlungszyklus

S'I Informieren sich über Vernetzungsmöglichkeiten mit anderen Fachpersonen und über die verfügbaren regionalen Gesundheitsnetze.

A Analysieren Bedarf und Bedürfnisse bezüglich Zusammenarbeit.

P Planen Projekte zur Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen.

R Setzen die Projekte um.

E Überprüfen die getroffenen Massnahmen und deren Zweckmässigkeit.

3.5.4 Arbeitsprozess 4: Führung und Praxisorganisation

Die dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF führen die podologische Praxis eigenverantwortlich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Die Praxisführung umfasst die Administration, die Finanzplanung, die Buchführung, die Personalführung, die Materialbewirtschaftung, den Unterhalt der Praxiseinrichtung sowie die Erfassung und Archivierung der administrativen und behandlungsrelevanten Patientendaten. Dabei halten sie sich an die geltenden Gesetze und Richtlinien.

Kompetenzen

3.5.4.1 Finanz- und Rechnungswesen

Anwendungssituation

Die dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF stellen die Buchführung und die Administration der Praxis sicher. Sie planen gemäss einem Finanzplan.

Handlungszyklus

S'I Informieren sich über die Preisgestaltung.
Informieren sich über Angebot und Nachfrage bezüglich podologischer Leistungen.

P Planen die jährlichen Aufwendungen.

A Analysieren die Bilanz.

R Führen die Buchhaltung.

E Interpretieren den Betriebsabschluss.

3.5.4.2 Materialbewirtschaftung

Anwendungssituation

Die dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF planen den Einkauf von Produkten und des Verbrauchs- und Arbeitsmaterials bedarfsgerecht und unter ökonomischen sowie ökologischen Gesichtspunkten. Sie gewährleisten die Lagerhaltung, den Unterhalt, die Einsatzbereitschaft und Entsorgung des Materials unter Berücksichtigung der geltenden Normen.

Handlungszyklus

S'I Erheben den Bestand der erforderlichen Produkten und Materialien.
Informieren sich über Produkte und Materialien und deren Preis.

A/P Prüfen die Eignung von angebotenen Produkten und Materialien und planen den Einkauf.

R Schaffen die ausgewählten Produkte und Materialien an, führen sie im Praxisalltag ein und lagern und entsorgen sie fachgerecht.

E Überprüfen die Betriebstauglichkeit der neu erworbenen Produkte und Materialien.

3.5.4.3 Betriebsführung

Anwendungssituation

Die dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF sind verantwortlich für die Unternehmenspolitik und -strategie und halten sich an den Businessplan. Sie erstellen ein Praxisführungskonzept und gewährleisten den Informationsfluss gegenüber den Mitarbeitenden.

Sie setzen das Riskmanagement im Zusammenhang mit der selbstständigen Berufsausübung und möglichen Schadenereignissen um.

Sie verfügen über Grundkenntnisse des Arbeits- und Wirtschaftsrechts.

Sie betreiben Marketing unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Berufsverbands.

Handlungszyklus

S'I Informieren sich über Änderungen der Gesetze und des Riskmanagements, über die Marktentwicklung und über Entwicklungen, die das Praxisführungskonzept beeinflussen.

A Prüfen die Auswirkungen von Änderungen der Gesetze und des Riskmanagements sowie der Marktentwicklung auf die Berufspraxis und von Entwicklungen, die das Praxisführungskonzept beeinflussen.

P Planen die nötigen Massnahmen für eine erfolgreiche Führung und Weiterentwicklung des Betriebs.

R Stellen die Umsetzung der geltenden Gesetzesbestimmungen, der Unternehmensstrategie und der Führungsgrundsätze sicher.
Sorgen für einen gezielten Informationsaustausch mit und zwischen den Mitarbeitenden.

E Überprüfen den Erfolg der Betriebsführung.

3.5.4.4 Personalführung

Anwendungssituation

Die dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF sind verantwortlich für die Personalselektion sowie die Führung, Motivation und Qualifikation der Mitarbeitenden und der Lernenden/Studierenden.

Handlungszyklus

S'I Informieren sich über die Ressourcen künftiger und der aktuellen Mitarbeitenden sowie der Lernenden/Studierenden.

A Prüfen die Leistungen und Bedürfnisse der Mitarbeitenden und der Lernenden/ Studierenden.

P Planen den Einsatz der Mitarbeitenden und der Lernenden/Studierenden sowie Massnahmen zur deren Förderung und Qualifikation.

R Setzen die geplanten Massnahmen um.

E Evaluieren die Personalführung regelmässig.

3.5.5 Arbeitsprozess 5: Qualitätssicherung

Die dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF überprüfen die Wirkung ihrer podologischen Arbeit und leiten die entsprechenden Massnahmen ein.

Sie üben ihren Beruf auf der Grundlage ethischer Prinzipien aus.

Sie arbeiten eng mit Institutionen des Gesundheitswesens zusammen und geben ihr Fachwissen an andere Berufsgruppen des Gesundheitswesens und Angehörige verwandter Berufsgruppen weiter.

Sie gewährleisten die Kommunikation mit den Patientinnen und Patienten, den Mitarbeitenden und den Partnern im beruflichen Umfeld.

Sie verfolgen sowohl die medizinischen und technischen Entwicklungen als auch die Gesetzesänderungen und ziehen die entsprechenden Schlüsse für die Berufsausübung und Praxisführung.

Sie erkennen den Fortbildungsbedarf bei sich und den Mitarbeitenden im Team; sie planen die eigene Fort- und Weiterbildung.

Sie tragen zur Berufsentwicklung bei.

Kompetenzen

3.5.5.1 Qualität der podologischen Leistungen

Anwendungssituation

Die dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF arbeiten multiprofessionell und achten bei den podologischen Behandlungen auf ein qualitativ hochstehendes Angebot. Sie setzen neue Techniken sowie geeignete topische Produkte ein und nutzen aktuelles Wissen.

Sie sind für die Infektionsprävention und -kontrolle, die Dekontamination, die Desinfektion und die Sterilisation gemäss geltenden Vorschriften verantwortlich.

Sie halten die Sicherheitsvorschriften ein und befolgen die Grundsätze des Wohlbefindens, der Wirtschaftlichkeit, der Wirksamkeit und der Ethik bei der Patientenbehandlung.

Sie arbeiten eng mit Institutionen des Gesundheitswesens zusammen.

Sie gestalten die Kommunikation adressatengerecht.

Sie führen eine Patientendokumentation.

Sie befolgen die geltenden Normen.

Handlungszyklus

S'I/A Beschaffen sich die nötigen Informationen zur Beurteilung der Qualität ihrer Leistungen und werten diese aus.

P Planen die erforderlichen Massnahmen zur Qualitätssicherung in den Alltag ein.

R Wenden die geltenden Hygiene- und Sterilisationsnormen an.
Halten ihre Kenntnisse auf dem aktuellen Stand.
Setzen Produkte und Materialien fachgerecht ein.
Setzen Kommunikationstechniken und -methoden adressatengerecht um.
Stellen bei der Behandlung und Betreuung die situationsgerechte multiprofessionelle Zusammenarbeit sicher.

E Evaluieren die Qualität ihrer Leistungen.

3.5.5.2 Aus- und Weiterbildung

Anwendungssituation

Die stetige Weiterentwicklung der Materialien sowie Techniken und die veränderten Patientenbedürfnisse erfordern die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF und der Mitarbeitenden.

Handlungszyklus

S'I Informieren sich über die unterschiedlichen Aus- und Weiterbildungsangebote.

A Prüfen die Bildungsangebote im Hinblick auf ihre Bedürfnisse.

R Nehmen regelmässig an Aus- und Weiterbildungen teil.

Stellen die Umsetzung der erworbenen Kenntnisse in der Berufsausübung sicher.

Unterstützen und fördern die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden.

E Evaluieren den Nutzen aus den absolvierten Aus- und/oder Weiterbildungen.

3.5.5.3 Berufsentwicklung

Anwendungssituation

Die dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF betreiben Networking innerhalb des Gesundheitswesens, um die Kompetenzen der dipl. Podologinnen HF und dipl. Podologen HF bekannt zu machen.

Sie informieren sich über die Entwicklungen in der Gesundheitspolitik auf kantonaler und nationaler Ebene.

Sie vertreten Berufsanliegen.

Sie geben ihr Fachwissen an andere Berufsgruppen des Gesundheitswesens und Angehörige verwandter Berufsgruppen weiter.

Sie informieren sich über die Entwicklungen des Podologie-Berufs innerhalb und ausserhalb von Europa.

Handlungszyklus

S'I/A Informieren sich über vorgesehene Gesetzesänderungen und die verschiedenen Projekte im Gesundheitswesen.
Prüfen die Informationen.

P Prüfen mögliche Optionen für die berufliche Weiterentwicklung.

R Beteiligen sich an Veranstaltungen zur Förderung des Berufs.

E Evaluieren regelmässig ihr berufliches Engagement.

3.6 Allgemeine inhaltliche Themenbereiche

Die allgemeinen inhaltlichen Themenbereiche gemäss Art. 7 Absatz 1 Lit. f MiVo-HF werden im Verlauf der Ausbildung vermittelt.

4 Zulassung

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen zur Zulassung sind vom Bildungsanbieter schriftlich in einem Studienreglement festzuhalten (Art. 14, Abs. 2 MiVo-HF). Zum Bildungsgang sind Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die über einen in der Schweiz anerkannten Abschluss der Sekundarstufe II oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügen und die Bedingungen einer Eignungsabklärung erfüllen.

4.2 Allgemeine Voraussetzungen

Die Bildungsanbieter sind verantwortlich für das Zulassungsverfahren und reglementieren dieses unter Einbezug der Praxis.

Sie entscheiden über die allfällige Dispensation der Kandidatinnen und Kandidaten von der Eignungsabklärung.

Für die Aufnahme in einen berufsbegleitenden Bildungsgang weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach, dass sie mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 60% in einer Podologiepraxis tätig sind, welche die Umsetzung der Kenntnisse und Kompetenzen gewährleistet.

Die Berufstätigkeit muss in jedem Fall vom Bildungsanbieter anerkannt sein.

4.3 Anrechenbarkeit

Die Bildungsanbieter überprüfen die Anrechenbarkeit von vorgängig erworbenen Kompetenzen. Angerechnet werden diejenigen Kompetenzen, die dem Bildungsgang Podologie entsprechen. Der Leistungsnachweis muss belegt werden.

Die Bildungsanbieter regeln die Einzelheiten zu den Aufnahmebedingungen und Aufnahmeverfahren schriftlich in einem Studienreglement. Sie entscheiden über die Anerkennung von Kompetenznachweisen und über die Anpassung des Ausbildungsprogramms.

4.4 Einschlägigkeit

Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis Podologin/Podologe sowie die vorherigen Fähigkeitszeugnisse für Podologinnen und Podologen des Schweizerischen Podologen-Verbandes (SPV) und des Fachverbands Schweizerischer Podologen (FSP) gelten gemäss Art. 23 der Verordnung über die berufliche Grundbildung vom 13.05.2005 als einschlägig.

5 Bildungsorganisation

5.1 Angebotsform und Umfang

Für die Inhaber/innen des einschlägigen EFZ sowie des vorherigen Fähigkeitszeugnisses für Podologinnen und Podologen des Schweizerischen Podologen-Verbandes (SPV) und des Fachverbands Schweizerischer Podologen (FSP) (vgl. Art. 23 der Verordnung über die berufliche Grundbildung vom 13.05.2005) umfasst der Bildungsgang 3600 Lernstunden und dauert mindestens 2 Jahre. Der Bildungsgang kann berufsbegleitend angeboten werden.

Für Kandidatinnen und Kandidaten, die über einen anderen Abschluss der Sekundarstufe II verfügen, umfasst der Bildungsgang 5400 Lernstunden und dauert mindestens 3 Jahre. Der Bildungsgang kann berufsbegleitend angeboten werden.

5.2 Aufteilung der Lernstunden

Die Bildungsgänge mit 3600 Lernstunden und 5400 Lernstunden umfassen die Bildungsbestandteile Schule und berufliche Praxis.

Bildungsbestandteil Schule

In diesem Bildungsbestandteil werden die theoretischen Kenntnisse und die Fertigkeiten vermittelt, welche zum Kompetenzerwerb erforderlich sind. Die Kenntnisse werden auf fiktive Situationen übertragen, bevor sie an Patientinnen und Patienten angewendet werden.

Bildungsbestandteil berufliche Praxis

Die berufliche Praxis erlaubt den Studierenden die wesentlichen beruflichen Kompetenzen zu entwickeln. Die in der Schule erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse werden in den Praktikumsbetrieben auf reale berufliche Situationen übertragen. Durch die Behandlung an den Patientinnen und Patienten entwickeln die Studierenden ihre Berufsidentität und die Fähigkeit, berufliche Beziehungen mit Patientinnen und Patienten und weiteren Fachpersonen zu gestalten.

Training und Transfer in Schule und beruflicher Praxis

Anhand verschiedener Unterrichtsmethoden können die Studierenden ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen in realitätsnahen Situationen üben, bevor diese bei den Patientinnen und Patienten zur Anwendung kommen. Die Studierenden entwickeln anhand methodischer Vorgehensweisen die Fähigkeit, berufliche Situationen zu analysieren und zu evaluieren und sich selber zu evaluieren.

Im Rahmen der beruflichen Praxis erhalten die Studierenden Gelegenheit, Fälle vorzustellen, Befunde zu analysieren und Hypothesen zu formulieren. Sie evaluieren die durchgeführten Behandlungen und werten ihre Leistungen aus.

Die Lernstunden für Training und Transfer umfassen rund 10% der Gesamtzahl der Lernstunden und sind ungefähr hälftig auf die beiden Bildungsbestandteile verteilt.

		Mit einschlägigem EFZ		Ohne einschlägiges EFZ	
		Vollzeit	**Berufsbe-gleitend**	**Vollzeit**	**Berufsbe-gleitend**
Schulische Bildungsbe-standteile	Kontaktstudium, inkl. ca. 5% Training und Transfer, sowie Lern-kontrollen und Qualifi-kationsverfahren	ca. 1200 (33%)	ca. 1200 (33%)	ca. 2020 (38%)	ca. 2020 (38%)
	Selbststudium der Unterrichtsinhalte; Vertiefungsarbeiten; Prüfungsvorbereitung; Diplomarbeit	ca. 960 (27%)	ca. 960 (27%)	ca. 1100 (20%)	ca. 1100 (20%)
Praktische Bildungsbe-standteile	Praktische Ausbildung, inkl. ca. 5% Training und Transfer, begleitet und unbegleitet	ca. 1440 (40%)	ca. 720 (20%)	ca. 2280 (42%)	ca. 1200 (22%)
	Anrechenbare Lernstunden aus der Berufstätigkeit	--	720 (20%)	--	1080 (20%)
Total Lern-stunden		**3600**	**3600**	**5400**	**5400**

Tabelle 1: Aufteilung der Lernstunden auf Lernformen

5.3 Koordination der Bildungsbestandteile

Der Bildungsanbieter trägt die Verantwortung für den Bildungsgang und gewährleistet die theoretische und praktische Ausbildung.

Die Bildungsbestandteile werden durch ein pädagogisches Konzept verbunden. Es gewährleistet die Koordination der Bildungsbestandteile und stellt eine gemeinsame Strategie zum Erwerb der im Berufsprofil beschriebenen Kompetenzen sicher.

Der Bildungsanbieter informiert die Praktikumsbetriebe über den Lehrplan im Allgemeinen.

Er formuliert die Lernziele der praktischen Ausbildung; dabei berücksichtigt er die Anliegen der Praktikumsbetriebe.

5.4 Anforderungen an die Bildungsanbieter

Die Bildungsanbieter erfüllen die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 12 und 13 MiVo-HF).

5.5 Anforderungen an die Praktikumsbetriebe

Die Praktikumsbetriebe sind für die praktische Ausbildung verantwortlich.

Sie ermöglichen den Studierenden durch die erforderliche Infrastruktur und Betreuung, die vorgeschriebenen Kompetenzen zu erwerben.

Die Studierenden werden von einer Fachperson begleitet. Diese verfügt über einen Abschluss als dipl. Podologin HF / dipl. Podologe HF oder über einen gleichwertigen Abschluss. Als gleichwertig gelten die Abschlüsse als „pédicure", „pédicure-podologue" sowie „podologue" und das Diplom nach bestandener höherer Fachprüfung (vormals Lehrmeisterdiplom) des Schweizerischen Podologen-Verbands (SPV) sowie weitere Abschlüsse, die als äquivalent anerkannt werden.

Diese Fachperson weist sich über zwei Jahre podologische Berufserfahrung und eine berufspädagogische Qualifikation im Umfang von 100 Lernstunden aus. Bereits erbrachte pädagogische oder berufspädagogische Bildungsleistungen und Erfahrung können angerechnet werden.

6 Qualifikationsverfahren

6.1 Allgemeine Bestimmungen

Im Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Kompetenzen nach Ziffer 3.4. des Rahmenlehrplans im Bildungsgang erworben worden sind.

Die Bildungsanbieter erlassen ein Studienreglement über das Qualifikationsverfahren und die Promotion (Art. 14, Abs. 2 MiVo-HF).

6.2 Gegenstand des Qualifikationsverfahrens

Qualifikationsverfahren während des Bildungsgangs

Die Bildungsanbieter erstellen eine Promotionsordnung, in der die einzelnen Promotionsschritte definiert sind.

Die theoretischen und praktischen Leistungen der Studierenden werden regelmässig beurteilt. Zur Fortsetzung des Studiums und zur Zulassung zum Diplomexamen müssen die Studierenden in Schule und Praktikumsbetrieben genügende Leistungen nachweisen.

Qualifikationsverfahren am Ende des Bildungsgangs

Am Ende des Bildungsgangs findet ein Diplomexamen statt. Die Verantwortung liegt beim Bildungsanbieter.

Das Diplomexamen besteht aus folgenden Teilen:

a) Praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit
b) Praktische Prüfung
c) Prüfungsgespräch

6.3 Zulassung zum Diplomexamen

Die Studierenden werden zum Diplomexamen zugelassen, wenn sie die in der Promotionsordnung des Bildungsanbieters festgelegten Bedingungen erfüllen.

6.4 Durchführung des Diplomexamens

Die praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit richtet sich auf das Arbeitsfeld und dessen Kontext aus. Die Arbeit zeigt eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Arbeitsfeld.

In der praktischen Prüfung wird der Kompetenzerwerb anhand von beruflichen Situationen nachgewiesen.

Im Prüfungsgespräch beweist die/der Studierende ihre/seine Fähigkeit, unterschiedliche berufliche Situationen zu analysieren und ihr/sein Wissen zu übertragen.

Bei der Durchführung des Diplomexmanes und der Bewertung der Leistungen der Studierenden wirken externe Expertinnen und Experten aus den zuständigen OdAs mit.

6.5 Bewertung und Gewichtung der Lernleistungen und Promotion

Für die Beurteilungen der Kompetenzen verwendet der Bildungsanbieter geeignete Instrumente.

6.6 Wiederholungsmöglichkeiten

Besteht eine Studierende/ein Studierender das Diplomexamen nicht, hat sie/er die Möglichkeit, den

- Prüfungsteil a) einmal zu überarbeiten
- Prüfungsteil b) einmal zu wiederholen
- Prüfungsteil c) einmal zu wiederholen.

Wird einer der Prüfungsteile zum zweiten Mal nicht bestanden, ist das Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden.

Der Bildungsanbieter regelt die Wiederholungsmöglichkeiten und eine allfällige Verlängerung der Ausbildungszeit schriftlich in einem Studienreglement.

6.7 Diplom

Das Diplom als dipl. Podologin HF/ dipl. Podologe HF wird erteilt, wenn die/der Studierende jeden der drei Teile des Diplomexamens bestanden hat.

6.8 Beschwerdeverfahren

Die/der Studierende kann gegen einen negativen Promotionsentscheid Beschwerde erheben. Das Beschwerdeverfahren ist durch die zuständige Instanz des jeweiligen Kantons geregelt.

6.9 Studienunterbruch/-abbruch

Wer das Studium am Ende einer Ausbildungsphase unterbrechen oder abbrechen muss, erhält vom Bildungsanbieter eine Bestätigung. Diese gibt Auskunft über die Studiendauer, die Präsenzzeit, die erbrachten Lernleistungen, die Kompetenznachweise und deren Bewertung. Bei einer allfälligen Studienfortsetzung innerhalb einer Frist von drei Jahren werden die als erworben beurteilten Kompetenzen angerechnet.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

7.1 Titelführung

Die Inhaber/innen eines Abschlusses als „pédicure", „pédicure-podologue" und „podologue" der Kantone Genf und Waadt oder des Diploms nach bestandener höherer Fachprüfung (vormals Lehrmeisterdiplom) des Schweizerischen Podologen-Verbands (SPV), die über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, sind berechtigt, den neuen Titel zu führen.

7.2 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Rahmenlehrplan Podologie vom 12. November 2010 wird aufgehoben.

7.3 Übergangsbestimmungen

Die anerkannten Bildungsgänge gemäss Rahmenlehrplan Podologie vom 12. November 2010 müssen innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Dokuments ein Gesuch beim SBFI für die Überprüfung der Anerkennung einreichen.

7.4 Inkrafttreten

Der vorliegende Rahmenlehrplan tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

7.5 Erlass

Erlassen durch die Trägerschaft

Bern, den 17.01.2022

Nationale Dach-Organisation
der Arbeitswelt OdASanté

Anne-Geneviève Bütikofer
Präsidentin

Verband Bildungszentren
Gesundheit Schweiz BGS

Jörg Meyer
Präsident

7.6 Genehmigung

Genehmigt durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Bern, den 07/02/2022

i.V.

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

8 Anhang

8.1 Glossar

Berufsprofil	Das Berufsprofil beschreibt die berufliche Qualifikation von HF-Absolventinnen und Absolventen als Fähigkeit, eine definierte Verantwortung für beschriebene Arbeitsprozesse in einem bestimmten Arbeits(um)feld wahrzunehmen.
Berufspädago-gisches Konzept	Das berufspädagogische Konzept definiert die Organisation der Ausbildung und die Lernprogression zum Kompetenzerwerb.
Bildungsanbieter	Als Bildungsanbieter gelten alle Organisationen, die Bildungsgänge HF anbieten. Dies können öffentliche oder private Bildungsanbieter sowie weitere Organisationen sein, die über die nötige personelle und räumliche Infrastruktur für die Durchführung von Bildungsgängen HF verfügen.
Biomechanik	Die Biomechanik befasst sich mit Funktionen und Strukturen von Bewegungsapparat und Bewegungen von biologischen Systemen – Mechanik vom Gehen und Stehen.
Fachperson(en)	Mitglieder der intra- und interprofessionellen Teams, die über die befähigenden beruflichen Fachabschlüsse, Diplome oder Titel verfügen.
Klinische Zeichen	Objektiv beobachtbare Zeichen bei Patientinnen und Patienten Quelle : Bates Barbara, Guide de l'examen clinique, St-Hyacinthe, Arnette, 1992 (Übersetzung Arbeitsgruppe RLP Podologie HF)
Kurativ	Massnahmen zur Heilung der festgestellten Krankheit.
Lernstunden	Definition gemäss Art. 42 BBV: Lernstunden umfassen Präsenzzeiten, den durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für selbstständiges Lernen, persönliche oder Gruppenarbeiten, weitere Veranstaltungen im Rahmen der jeweiligen Bildung, Lernkontrollen und Qualifikationsverfahren sowie die Einübung der Umsetzung des Gelernten in die Praxis und begleitete Praktika.
Medizinische Risikopatientinnen und -patienten	Der Begriff „Medizinische Risikopatientinnen- und patienten" richtet sich nach der Definition von Risikogruppen des Schweizerischen Podologen-Verbands (SPV) in Absprache mit der Union Suisse Romande des Pédicures-Podologues (USRPP). Die Definition kann eingesehen oder gratis bezogen werden beim Schweizerischen Podologen-Verband (SPV ; www.podologie.ch), sowie bei der Société Suisse des Podologues (SSP, www.podologues.ch) und der Unione Podologi della Svizzera Italiana (UPSI, www.unionepodologisvizzera.ch). Die Definition (in den drei Landessprachen) kann ebenfalls auf der Webseite von OdASanté (www.odasante.ch) aufgerufen werden.
Multimorbidität	Gleichzeitiges Bestehen mehrerer Krankheiten bei einer einzelnen Person.

Orthonyxie-Techniken	Techniken, die bei Nagelspangen bzw. Nagelkorrekturspangen zur Anwendung kommen.
Palliativ	Therapie zur Linderung von Leiden und zur Verbesserung der Lebensqualität, wenn eine ursächliche Behandlung nicht durchgeführt werden kann.
PET	Professional Education and Training ist die englische Übersetzung für Berufsbildung. Die Übersetzung für "höhere Fachschulen" lautet: "Colleges of professional education and training".
Praktikumsbetriebe	Z.B. Podologiepraxen, Spitäler, Kliniken, Heime
Symptom	Subjektive Beschwerden der Patientinnen und Patienten Quelle : Bates Barbara, Guide de l'examen clinique, St-Hyacinthe, Arnette, 1992 (Übersetzung Arbeitsgruppe RLP Podologie HF)
Topisch	Lokal, örtlich; örtliche, v.a. oberflächliche, nicht systemische Anwendung, z.B. Salben, Cremen, Tropfen.

8.2 Quellenangabe

Bates Barbara	Guide de l'examen clinique, St-Hyacinthe, Arnette, 1992
BBG	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)
BBV	Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV)
EQF	European Qualification Framework (EQF); Kommission der Europäischen Gemeinschaften; Brüssel, den 8.7.2005 SEK (2005) 957 Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen auf dem Weg zu einem Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen
FUSTIER Michel	La résolution de problèmes, méthodologie de l'action, Paris, Ed. ESF, 1989
Leitfaden RLP HF	Leitfaden des SBFI „Erarbeitung und Revisionen von Rahmenlehrplänen für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen" vom Januar 2020
MiVo-HF	Verordnung des WBF vom 11. September 2017 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)